

# Brücken bauen

## Eilmitteilung

Aktuelle rechtliche Information aus Litauen

Ausgabe: 5. Januar 2015 · [www.roedl.lt](http://www.roedl.lt) / [www.roedl.com](http://www.roedl.com)

## Pflicht zur Änderung der Gesellschaftssatzung ab dem 1. Januar 2015

Von Michael Manke, Rödl & Partner Vilnius

### Schnell gelesen:

- > Ab dem 1. Januar 2015, nachdem in Litauen der Euro eingeführt wurde, sind juristische Personen zur Änderung ihrer Satzung verpflichtet. Das Stammkapital und der Wert der Aktien müssen von Litas in Euro umgerechnet werden.
- > Bei der Änderung der Satzung wird ein vereinfachtes Verfahren angewendet - die Änderung kann durch Entscheidung der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

### Warum ist die Satzungsänderung nötig?

Bereits im Oktober 2014 wurde das dementsprechende Gesetz zur Änderung des Nominalwerts des genehmigten Kapitals und des Nennwertes von Wertpapieren (auf Litauisch: *Lietuvos Respublikos akcinių bendrovių ir uždarytųjų akcinių bendrovių įstatinio kapitalo ir vertybinių popierių nominalios vertės išraiškos eurais ir šių bendrovių įstatų keitimo įstatymas*) verabschiedet.

Betroffen sind Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Satzungen dieser Unternehmen. Es wird das Verfahren für die Umwandlung des Nominalwerts des genehmigten Kapitals, des Nennwertes von Aktien, Anleihen sowie Wandelanleihen festgelegt. Die entsprechenden Werte sind in Euro anzugeben und die Satzungen entsprechend zu ändern.

**Daher sind die Unternehmen nach der Euro-Einführung verpflichtet, die Höhe ihres autorisierten**

**Aktienkapitals und den Nennwert der Aktien in Euro anzugeben.** Es besteht ab dem 1. Januar 2015 eine zweijährige Übergangsfrist, innerhalb derer die Unternehmen verpflichtet sind, durch eine Änderung ihrer Satzung die Wertumstellung vorzunehmen.

### Wie läuft die Satzungsänderung ab?

Wird die Änderung der Satzung nur durchgeführt, um den Betrag des genehmigten Kapitals und den Nennwert der Aktien auf Euro umzustellen, kann ein vereinfachtes Verfahren für die Änderung der Satzung angewendet werden. Die Änderung kann dann durch eine Entscheidung der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Wenn die Satzung zusätzlich wegen anderer rechtlicher Fragen (nicht nur bezüglich der Umstellung auf Euro) geändert wird, muss der Beschluss der Hauptversammlung in der üblichen Weise mit qualifizierter Mehrheit erfolgen, wie es der Normalfall im litauischen Unternehmensrecht ist.

### Welche Regelungen gelten für den Umtausch von Litas in Euro?

**Bei der Konvertierung des Litas in den Euro wird der endgültige und unwiderrufliche Wechselkurs des Litas angewendet, welcher durch den Rat der EU bereits am 23. Juli 2014 genehmigt wurde und EUR 3,45280 beträgt; dabei darf bei der Umrechnung an sich nicht abgerundet werden.** Lediglich die letzte der beiden Dezimalstellen des umzurechnenden Betrages wird gemäß den mathematischen Rundungsregeln gerundet.

Sollte somit die Zahl nach der zweiten Nachkommastelle 5 oder mehr sein, wird die vorherige Zahl aufgerundet. Sollte diese Zahl kleiner als 5 sein, so bleibt die vorherige Zahl unverändert.

Bei der Änderung der Gesellschaftssatzung empfehlen wir nicht nur den Betrag des genehmigten Kapitals und den Nennwert der Aktien auf Euro umzustellen, sondern auch die Anpassung der Gründungsdokumente an die aktuelle rechtliche Lage in Litauen vorzunehmen.

Im Gesetz von Oktober 2014 wird bezüglich der Rechnungslegung bestimmt, dass eine aus der Euro-Umstellung resultierende negative Veränderung bezüglich des genehmigten Kapitals wie der Umsatz des Unternehmens und eine positive Veränderung wie Kosten zu erfassen sind.

Das Gesetz bestimmt weiterhin, dass sich die Stimmrechte eines Aktionärs in der Hauptversammlung, die diesem aufgrund der gehaltenen Aktien zustehen, durch die Umrechnung nicht nachteilig verändern dürfen. Hingewiesen wird allerdings darauf, dass möglicherweise **durch die Umrechnung finanzielle Unterschiede zwischen dem Nominalwert der Aktien und dem Anteil am Grundkapital der Gesellschaft entstehen und daraufhin zu negativen Effekten auf Kosten der Aktionäre führen können.**

Es ist empfehlenswert, das genehmigte Aktienkapital so zu erhöhen, das der Nominalwert der Aktien durch die Umstellung auf den Euro nicht absinkt und die Aktionäre des Unternehmens keine finanziellen Nachteile befürchten müssen.

### Haftung für die Nichtvorlage der geforderten Dokumente?

Das litauische Gesetz zur Änderung des Nominalwerts des genehmigten Kapitals und des Nennwertes von Wertpapieren sieht vor, dass **die juristischen Personen bei nicht rechtzeitiger Vorlage der geforderten Satzung haften. Bei der nicht rechtzeitigen Vorlage der geänderten Satzung kann der Gesellschaftsführer nach dem litauischen Ordnungswidrigkeitsgesetz verwaltungsrechtlich haftbar gemacht werden und mit einem Bußgeld belegt werden.**

Wir werden gerne Ihre weiteren Fragen bezüglich der Umrechnung des Aktienkapitals und des Nennwertes der Aktien in Euro sowie bezüglich der Änderung der Satzung beantworten.

### Kontakt für weitere Informationen



**Michael Manke**  
Rechtsanwalt (Düsseldorf, Vilnius)  
Leiter der Abteilung Recht  
Tel.: +370 (5) 212 35 – 90  
E-Mail: michael.manke@roedl.pro

### Brücken bauen

„Für den Erfolg unserer Mandanten verbinden wir langjährige Erfahrungen auf dem internationalen Markt mit lokalem Spezialwissen. Wir überbrücken geografische Distanzen und begleiten Sie strategisch vor Ort.“

Rödl & Partner

„Ein Menschenturm ist nur dann stabil, wenn wir uns auf einander verlassen können. So schaffen wir starke und zuverlässige Verbindungen in der Basis und mit jeder Etage, damit wir kraftvoll neue Höhen erreichen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

### Impressum News Flash, 5. Januar 2015

**Herausgeber:** **Rödl & Partner Vilnius**  
Tilto Str. 1,  
LT – 01101 Vilnius, Litauen  
Tel.: +370 (5) 212 35 – 90  
E-Mail: vilnius@roedl.pro  
www.roedl.lt / www.roedl.com

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Michael Manke** – michael.manke@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.